

Niederschrift

über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordstrand am
15. Februar 2012 im Restaurant Halligblick auf Nordstrand

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr
Ende der Sitzung: 20.23 Uhr

Anwesend:

1. Bürgermeister Werner Peter Paulsen
2. Gemeindevertreter Hans Walter Domeyer
3. Gemeindevertreter Gerd Asmussen
4. Gemeindevertreterin Monika Empen
5. Gemeindevertreterin Ruth Hartwig-Kruse
6. Gemeindevertreter Jörg Bahnsen
7. Gemeindevertreter Michael Brauer
8. Gemeindevertreter Franz Josef Baudewig
9. Gemeindevertreter Günter Brauer
10. Gemeindevertreterin Heidi Jürs
11. Gemeindevertreter Manfred Kooistra
12. Gemeindevertreter Sönke Thormählen
13. Gemeindevertreter Albrecht Domeyer

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreterin Karla Bruns
Gemeindevertreter Olaf Hansen
Gemeindevertreterin Astrid Frädermann
Gemeindevertreter Dirk Ketelsen

Von der Verwaltung sind anwesend:

Regina Reuß, Kurverwaltung Nordstrand
Thomas Magnussen, Protokollführer

Gäste:

Christian Brauer, Bausachverständiger
sowie 2 bürgerliche Ausschussmitglieder und 8 Zuhörer/innen

Bürgermeister Werner Peter Paulsen eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt die Anwesenden. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt. Der ursprüngliche TOP 9 „Zustimmung zur Vergabe der Sanierungsarbeiten beim Schwimmbad im Kurzentrum“ wird von der Tagesordnung gestrichen, da die Angelegenheit aufgrund der Übertragung der Entscheidung bereits vom Bau- und Umweltausschuss beschlossen wurde.

Er blickt zunächst zurück auf die **Sturmflut von 1962**. Anlässlich des 50. Jahrestages dieses Ereignisses findet zurzeit im Nordsee-Museum Husum eine Ausstellung mit dem Titel „Die große Sturmflut von 1962“ statt. Herr Paulsen ergänzt die Eindrücke von der Ausstellung mit persönlichen Erinnerungen von sich und anderen Nordstrander Bürgerinnen und Bürgern. Das Restaurant „Halligblick“ wurde hierbei bewusst für die heutige Sitzung ausgewählt, weil es direkt am Deich liegt, welcher an dieser Stelle in naher Zukunft mit 8,70 m den höchsten Deich an der Westküste bilden wird.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Niederschrift über die 19. Sitzung am 30.11.2011
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschüsse und der Delegierten
5. Anfragen aus der Gemeindevertretung
6. Benennung der Mitglieder für die Wahlvorstände für die Landtagswahl am 6.5.2012
7. Erlass einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung (Bekanntmachungskästen)
8. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kreis wegen der Kindertagespflege
9. Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Gebiet Pharisäerhof im Elisabeth-Sophien-Koog
10. 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (Photovoltaik Evensbüller Chaussee)
 - a. Behandlung der eingegangenen Anregungen
 - b. Endgültiger Beschluss
11. Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 16 (Photovoltaik Evensbüller Chaussee)

1. Einwohnerfragestunde

Eine Nordstrander Bürgerin berichtet, dass ihre Jahresarbeit von 1963 über die Sturmflut 1962 bei der Ausstellung im Nordsee-Museum ausliegt und auch im Buch „Davongekommen“ von Katrin Schäfer veröffentlicht wurde.

2. Feststellung der Niederschrift über die 19. Sitzung am 30.11.2011

Die Niederschrift der 19. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30. November 2011 wird in der vorliegenden Form einstimmig festgestellt.

3. Bericht des Bürgermeisters

- Für die Jugendsozialarbeit an der Herrendeichschule wird ab Anfang März 1 Person mit 15 Wochenstunden tätig sein. Weitere 15 Stunden wird die Person an der Hattstedter Schule arbeiten. Das Arbeitsverhältnis wird bei der Diakonie in Husum begründet.
- Der 18 Jahre alte VW-Bus vom Bauhof Nordstrand musste ersetzt werden. Es wurde ein gebrauchter Pritschenwagen angeschafft. Die Anschaffungskosten (Zuzahlung) belaufen sich auf 10.200 €.
- Die neuen Straßennamensschilder für den 2. Montageabschnitt sind eingetroffen.
- Die Umrüstung auf die neue LED-Straßenbeleuchtung muss momentan witterungsbedingt ausgesetzt werden.
- Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 wurde erteilt.
- Bei einer Ortsbegehung der Bäume in den Straßen Am Ehrenmal und Herrendeich wurde festgestellt, dass Pflegearbeiten notwendig sind, welche aber nicht mehr dieses Jahr durchgeführt werden sollen.
- Das ehemalige Restaurant Süden 7 kann von der Gemeinde nicht erworben werden, da eine kommunalaufsichtliche Genehmigung nicht erteilt würde. Es ist aber ein privater Investor an dem Objekt interessiert.
- Der Kreis hat den Ideenwettbewerb bzgl. der Brücken auf Nordstrandischmoor zwischenzeitlich durchgeführt. Die Ergebnisse sind deutlich günstiger, als die Ausschreibungsergebnisse aus dem letzten Jahr. Ein Dank geht an Hans-Walter Dömeier für dessen Anstoß zum Ideenwettbewerb. Die Angelegenheit sollte demnächst im Bau- und Umweltausschuss beraten werden.

- Für die Sanierung des Süderquerweges wurden 7 Angebote eingereicht. Das wirtschaftlichste Angebot wurde mit 182.200 € von der Fa. Hoff, Bredstedt, abgegeben.
- Die Deichbauplanungen für den Bereich Norderhafen sind nahezu beendet. Die Belange Nordstrands werden berücksichtigt.
- Die Kommunalaufsicht hat die Kreditaufnahme für den gemeindlichen Anteil an der Breitbandgesellschaft bewilligt.

4. Bericht der Ausschüsse und der Delegierten

Der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses, Franz-Josef Baudewig, teilt mit, dass die Möglichkeit besteht, an der Mildstedter Schule den Physikraum zu besichtigen, um Anhaltspunkte für die geplante Umgestaltung des Physikraumes der Herrendeichschule zu erhalten. Ein Termin soll kurzfristig vereinbart werden.

Ruth Hartwig-Kruse regt an, den Jugend- Sozial- Schul- und Sportausschuss zu beteiligen.

5. Anfragen aus der Gemeindevertretung

Es werden keine Anfragen gestellt.

6. Benennung der Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl am 6.5.2012

Bürgermeister Paulsen teilt mit, dass er sich bzgl. der Besetzung der Wahlvorstände mit den 3 Fraktionsvorsitzenden zusammensetzen wird. Eine entsprechende Liste wird er im Anschluss daran dem Wahlbüro zukommen lassen.

7. Erlass einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung (Bekanntmachungskästen)

Bürgermeister Paulsen erläutert die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde. Zukünftig wird es in der Gemeinde nur noch einen Bekanntmachungskasten geben. Dieser befindet sich dann am Haus der Kurverwaltung. Die übrigen 3 Bekanntmachungskästen werden abgebaut.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nordstrand.

8. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kreis über die Kindertagespflege

Ab dem 1. August 2013 wird es einen Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder unter 3 Jahren geben. Hierdurch wird u. a. ein großer Beitrag zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen. Die Kindertagespflege stellt in diesem Bereich eine wichtige Rolle dar, da sie verlässlich, qualifiziert und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagieren kann. Nicht nur für kleinere, sondern ebenso für größere Gemeinden ist es kaum leistbar eine Krippe zu betreiben, die auf alle Wünsche bzw. Bedarfe eingehen kann.

Der Kreis ist dabei als örtlicher Träger der Jugendhilfe u. a. für die Sicherstellung der Kinderbetreuung gem. § 22 ff. SGB VIII verantwortlich. Mit Entstehung des Rechtsanspruches ab August 2013 soll ein gewisses Angebot von den Gemeinden vorgehalten werden. Dies ist den Gemeinden durch die Tagespflege möglich. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden zukünftig auch direkt an den Kosten der Tagespflege beteiligt werden.

Bisher wurden die Gemeinden mit 61 % der Kosten der Tagespflege beteiligt, wenn kein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung einigen sich Gemeinden und Kreis, dass ab 1.1.2012 50 % der Nettokosten für die Kindertagespflege individuell und spitz abgerechnet werden

und die restlichen Kosten über die allgemeine Deckung durch die Kreisumlage verteilt werden. Eine vollständige spitze Abrechnung würde den Kreis Nordfriesland und eine vollständige Verteilung auf die Kreisumlage würde die Gemeinden benachteiligen. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Vereinbarung mit dem Kreis über die Kindertagespflege.

9. Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Gebiet Pharisäerhof im Elisabeth-Sophien-Koog

Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog aufgestellt, die folgende Änderung der Planung vorsieht:

Neubau eines Bettenhauses

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll das Architekturbüro Reichardt & Bahnsen, Husum, beauftragt werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung soll schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

Der Investor trägt die Kosten des Verfahrens.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bemerkung: Aufgrund § 22 Gemeindeordnung waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10. 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (Photovoltaik Evensbüller Chaussee)

a. Behandlung der eingegangenen Anregungen

b. Endgültiger Beschluss

Der Abwägungsbeschluss und der endgültige Beschluss vom 15.6.2010 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Behandlung der eingegangenen Anregungen

Vorbemerkung: Für die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes erfolgte ein endgültiger Beschluss der Gemeinde Nordstrand am 15.6.2010. Im Nachgang zu dem Beschluss stellte sich heraus, dass bei der Abwägung zwei verspätet eingegangene Stellungnahmen nicht berücksichtigt wurden. Außerdem wurde übersehen, dass der Flächennutzungsplan gemeinsam mit der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog zu ändern ist, da es sich um einen gemeinsamen Flächennutzungsplan handelt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Abwägungsbeschluss mit endgültigem Beschluss der Gemeinde Nordstrand vom 15.6.2010 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben. Aufgrund des erneuten Auslegungsbeschlusses der Gemeinde Nordstrand vom 22.9.2010 und des Auslegungsbeschlusses der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog vom 14.9.2010 wurden die Planung gem. § 3(2) BauGB vom 14.10.2010 bis zum 15.11.2010 erneut öffentlich ausgelegt. Parallel wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB eingeholt.

Gegenüber den Planunterlagen, die den Träger öffentlicher Belange im Mai 2010 vorgelegt wurden und zu denen die Träger bereits Stellung bezogen hatten, hatte sich nur die Bezeichnung des Flächennutzungsplanes geändert.

Beschlussfassung über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Nachgang zur frühzeitigen **Beteiligung der Öffentlichkeit** am 15.12.2009 ist mit Datum vom 6.1.2009 eine Stellungnahme eingegangen, die folgende Forderungen enthält:

- stärkere Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess
- der Alte Koog wird als Standort für ungeeignet erachtet
- negative Auswirkungen auf den Tourismus werden befürchtet
- freie Sichtachse Odenbüll – Westen – Vogelkoje – Süden soll erhalten werden
- Alternativstandorte wurden nicht ausreichend geprüft
- Kein öffentlicher Belang, da Gemeinde nicht an den Gewinnen partizipiert
- Vorgaben des Planungserlasses werden nicht eingehalten
- Wertminderungen des Eigentums werden befürchtet

Insgesamt wird Einspruch gegen die Planungen erhoben.

Abwägungsvorschlag:

Die Öffentlichkeit ist entsprechend den Vorgaben des BauGB in den Planungsprozess eingebunden worden. Soweit sich die Einwendungen auf den konkreten Standort westlich von Odenbüll beziehen, haben sie sich durch die Standortänderungen erledigt. Grundsätzlich sieht die Gemeinde keinen Widerspruch des Solarparks zur touristischen Nutzung, da Solaranlagen nicht grundsätzlich abschreckend auf Erholungssuchende wirken, sondern auch als Ausweis des Engagements der Gemeinde für eine saubere Umwelt verstanden werden. Die potenziellen Standorte für Solaranlagen sind durch die Gemeinde im Rahmen eines Standortkonzepts geprüft worden. Den Abweichungen von dem einschlägigen Beratungserlass sind dabei unausweichlich, da ansonsten auf der Insel keine Nutzung der Sonnenenergie möglich wäre. Ihnen wird im Übrigen von den zuständigen Behörden zugestimmt. Das öffentliche Interesse an der Nutzung regenerativer Energien überwiegt nach Ansicht der Gemeinde die möglichen Wertminderungen einzelner Grundstücke wie auch die fehlende wirtschaftliche Partizipation der Gemeinde. Insgesamt hält die Gemeinde bei einer Abwägung der angeführten Belange mit den Belangen der hier geplanten Nutzung an ihrer Planungsabsicht fest.

Während der öffentlichen **Auslegung der Planunterlagen** vom 5.5. – 7.6.2010 ist mit Datum vom 26.5.2010 eine Stellungnahme eingegangen, die die nachfolgenden Bedenken geltend macht:

- die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in der Nachbarschaft der geplanten Solaranlagen liegenden Flächen kann u.a. durch stoffliche Emissionen, Pollenflug oder ausbrechende Weidetiere zu Beeinträchtigungen oder Schäden an der Solaranlage führen. Aus diesem Grund werden Schadensersatzansprüche des Betreibers befürchtet. Solche Ansprüche könnten dann zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen.
- Ausbrechende Tiere können sich an den Solarmodulen verletzen.

Privater Einwand vom 11./12.11 2010

Ergänzend zu den am 26.5.2010 geäußerten Bedenken wird darauf hingewiesen, dass

- Bedenken bestehen, ob die Planung überhaupt erforderlich ist, da der Grundstückseigentümer derzeit an einer Nutzung nicht interessiert sei.
- Die Möglichkeit einer Regelung etwaiger Haftungsansprüche durch eine vertragliche Regelung wird in Abrede gestellt, da es sich um eine Angebotsplanung handelt
- Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss sei somit nicht sichergestellt.

Im Übrigen wird auf zahlreiche offene Fragen hinsichtlich der Art und Weise sowie des Zeitpunkts einer möglichen Realisierung verwiesen, die bisher noch nicht geklärt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Schäden aus der landwirtschaftlichen Nutzung an den Solaranlagen stellen ein Risiko des Betreibers der Anlage dar. Hieraus können keine Ansprüche geltend gemacht werden, solange die Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt. Die Befürchtungen können insoweit nicht nachvollzogen werden. Vorsorglich wird die Begründung um diesen Punkt ergänzt. Der Vorhabensträger versichert darüber hinaus schriftlich gegenüber der

Gemeinde, derartige Ansprüche weder gegenüber der Gemeinde noch gegenüber Dritten geltend zu machen.

Schäden an Weidetieren im Falle eines Ausbruchs sind nicht zu erwarten, da die Solarmodule keine Teile aufweisen, die zu einem erhöhten Verletzungsrisiko führen. So werden Solarparks in vielen Fällen auch beweidet. Das Verletzungsrisiko bei einem Ausbruch z.B. auf eine Straße ist dagegen ungleich höher. Insgesamt hält die Gemeinde bei einer Abwägung der angeführten Belange mit den Belangen der hier geplanten Nutzung an ihrer Planungsabsicht fest.

Die Gemeinde hält an der Planung fest, da sie grundsätzlich die Nutzung der Sonnenenergie als regenerative Energieform begrüßt. Der hier überplante Standort ist aufgrund des erfolgten Variantenvergleichs hierfür trotz der Bedenken von Anwohnern gut geeignet. Ob eine wirtschaftliche Nutzung der Sonnenenergie möglich ist, hängt von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung ab, die kurzfristigen Veränderungen unterliegen können. Die Gemeinde sieht es daher als sinnvoll an, Flächen für eine Photovoltaiknutzung vorzuhalten, auch wenn derzeit eine wirtschaftliche Nutzung nicht gegeben sein sollte.

Die Haftungsfragen wurden zwischenzeitlich mittels einer grundbuchlichen Absicherung durch den Eigentümer der Grundstücke einvernehmlich geregelt, so dass die dahingehenden Einwände hinfällig sind. Die Vereinbarung liegt der Gemeindevertretung vor.

Privater Einwand vom 2.6.2010

Es wird ein Wertverlust angrenzender Grundstücke sowie eine Verschlechterung der Wohnqualität durch die Veränderungen des Landschaftsbildes sowie möglicher Blendwirkungen befürchtet.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass bauliche Anlagen, insbesondere im Außenbereich, eine Veränderung des Landschaftsbildes und durch visuelle Reize auch Störungen verursachen können. Bei der Entscheidung über solche Vorhaben ist daher insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Die hier geplante Anlage soll zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Verminderung visueller Wirkungen eingegrünt werden. Dies dient u.a. den Belangen des Denkmalschutzes sowie der Wohn- und Erholungsnutzung. Durch diese Maßnahme werden mögliche Wirkungen reduziert. In der Gesamtabwägung stellt die Gemeinde fest, dass das Bauvorhaben dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme genügt. Mögliche dennoch entstehende Beeinträchtigungen der Wohnqualität sind daher ebenso wie ein möglicher Wertverlust des betroffenen Grundstückes hinzunehmen, da kein Rechtsanspruch auf eine unverändert gleichbleibende Umgebung besteht.

Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beiden Verfahren

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vom 5.5. – 7.6.2010 sind insgesamt Stellungnahmen eingegangen.

Anmerkung: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die sich ausschließlich auf den ursprünglich geplanten Standort südwestlich Odenbüll beziehen, haben sich insoweit erledigt und werden nicht weiter aufgeführt.

Innenministerium (10.6.2010 und 20.8.2009)

Das Innenministerium stimmt dem Vorhaben im Grundsatz unter der Voraussetzung zu, dass hinsichtlich des 3 km Küstenstreifens eine Zustimmung der UNB vorliegt. Darüber hinaus wird auf die Einwände hinsichtlich möglicher Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie auf mögliche Beeinträchtigungen der Kirchwarft Evensbüll hingewiesen, die im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Ggf. sei hier eine Ergänzung / Änderung der Begründung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Seitens der UNB werden hinsichtlich des Küstenstreifens keine Einwände gemacht. Die denkmalrechtlichen Belange wurden mit dem LA geklärt. Auf die Einwände Dritter wurde in der Abwägung ausführlich eingegangen. Insoweit wurden die Hinweise bzw. Anregungen des IM vollständig beachtet.

Kreis Nordfriesland (18.5.2010 und 12.11.2009)

Die UNB bittet, die gemeindliche Standortbetrachtung als Anlage der Begründung des FNP beizufügen. Der Verbleib des Bodenmaterials aus der Abflachung der Gräben ist im Umweltbericht darzustellen. Soweit mehr als 30 m³ Boden außerhalb des Geltungsbereichs verwendet werden sollen, ist zu beachten, dass hierfür ein Antrag bei der UNB erforderlich ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in Folge der Verbreiterung von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten ggf. der Genehmigung oder Beteiligung der UNB bedürfen.

Bauaufsichtlich bestehen keine Bedenken, wenn die Erschließung im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen und öffentlich-rechtlich abgesichert wird. Seitens des Brandschutzes wird auf die Notwendigkeit von Feuerwehrumfahrten hingewiesen.

Die Oberflächen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Die Jagdbehörde weist darauf hin, dass der Bereich zum umfriedeten Bezirk zu erklären wäre, sofern eine Einzäunung vorgesehen ist. Es ist dann von einer eingeschränkten Jagdausübung mit einem verminderten Jagdpachtwert auszugehen.

Abwägungsvorschlag:

Das Standortkonzept wird der Begründung beigelegt.

Für den Verbleib des Bodenmaterials aus der Grabenabflachung liegen keine Planungen vor. Vorsorglich wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei Aufschüttungen von Boden mit einer Fläche von mehr als 1000 m² oder einem Volumen von mehr als 30m³ eine Genehmigung der UNB erforderlich ist.

Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten sind nicht vorgesehen. Vorsorglich wird in die Begründung der Hinweis aufgenommen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft in Folge der Verbreiterung von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten der Genehmigung der UNB bedürfen. Darüber hinaus wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Oberflächen so auszugestalten sind, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Eine Hinweis auf die erforderliche Absicherung der Erschließung sowie auf die Erfordernis von Feuerwehrumfahrten wird in die Begründung aufgenommen.

Den Hinweis der Unteren Jagdbehörde nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Da die Fläche keine für die Jagdausübung hervorgehobene Wertigkeit besitzt, überwiegen in der Abwägung die Belange der Energieerzeugung gegenüber den Belangen der Jagd.

LKN Abt. Küstenschutz(17.5.2010 und 3.11.2009)

Der LKN bemängelt die fehlende Darstellung der Leitungstrasse und weist darauf hin, dass bei einer Betroffenheit von Küstenschutzbauwerken durch die Leitungstrasse eine küstenschutzrechtliche Genehmigung des LKN einzuholen ist.

Abwägungsvorschlag:

Für die Leitungstrasse liegt noch keine Planung vor, die Leitungstrasse bedarf auch keiner bauplanungsrechtlichen Absicherung. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei einer Betroffenheit von Küstenschutzbauwerken durch die Leitungstrasse eine küstenschutzrechtliche Genehmigung des LKN einzuholen ist.

LKN Abt. Nationalparkverwaltung (13.11.2009)

Der LKN weist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigung von Vögeln und des Landschaftsbildes sowie mögliche Konflikte mit NATURA 2000 Gebieten im Umweltbericht zu prüfen sind.

Abwägungsvorschlag:

Die geforderten Prüfungen wurden durchgeführt und sind im Umweltbericht detailliert dargestellt.

Archäologisches Landesamt (28.4.2010 und 10.11.2009)

Das LA weist darauf hin, dass sich auf der überplanten Fläche ein Galgenfeld als archäologisches Kulturdenkmal befindet. Eine Bebauung des Galgenfeldes wird abgelehnt.

Abwägungsvorschlag:

Hinsichtlich des Galgenfeldes wurde im Rahmen eines Ortstermins eine Einigung mit dem LA erzielt. Die Ausdehnung des Denkmals ist derzeit nicht bekannt. Vor Beginn der Bebauung ist auf Kosten des Vorhabensträgers eine Voruntersuchung durchzuführen, um abzuklären, ob und in welchem Umfang denkmalrechtlich schützenswerte Bereiche betroffen sind. Diese sind in Abstimmung mit dem LA von der Bebauung auszunehmen oder durch Ausgrabungen zu sichern. Eine denkmalrechtliche Genehmigung kann unter diesen Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden. Dieser Punkt wird in der Begründung ergänzt.

Das LA geht darüber hinaus davon aus, dass durch den um die Anlagen geplanten Schilfgürtel ein ausreichender Sichtschutz im Hinblick auf den Umgebungsschutzbereich der frühgeschichtlichen Kirchwarft an der Evensbüller Chaussee gegeben ist. Sofern sich in der Zukunft herausstellen sollte, dass zur Gewährleistung des Sichtschutzes ein höherer Bewuchs erforderlich ist, könnte im Bereich des Schilfgürtels am nordwestlichen Teil der Anlage die Anpflanzung von Gebüschern sinnvoll sein. Das LA wird eine entsprechende Nebenbestimmung in die denkmalrechtliche Genehmigung aufnehmen. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Archäologisches Landesamt vom 4.11.2010 und 3.2.2011

Das Archäologische Landesamt korrigiert in der Stellungnahme vom 3.2.2011 die in seiner Stellungnahme vom 4.11.2010 geltend gemachten Bedenken dahingehend, dass es hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange ausreicht, wenn die im Bebauungsplan für Begrünungsmaßnahmen vorgesehene Fläche als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt wird. Weiter Auflagen können dann im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Diese würden die Freihaltung einer Grünfläche mit einer Mindestbreite von 3 m zwischen den Photovoltaikanlagen und der Schilffläche beinhalten, die je nach Entwicklung des Schilfes möglicherweise nachträglich mit Gehölzen zu bepflanzen ist.

Abwägungsvorschlag:

Die Festsetzung im B-Plan entspricht den Anforderungen des Archäologischen Landesamtes. Der Hinweis auf die möglichen denkmalrechtlichen Auflagen wird in die Begründung aufgenommen.

Wasserverband Treene (15.4.2010 und 23.10.2009)

Der Wasserverband hat keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass im Zuge der Verlegung der Anschlusskabel Bestandspläne der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen einzuholen und Mindestabstände zu den Leitungen einzuhalten sind.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (29.10.2009)

Das Ministerium weist darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung der Plangebiete zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Flensburg, erfolgen darf. Gegebenenfalls ist gem. §§ 21, 24 und 26 StrWG die kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Sollte es erforderlich werden, Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden.

In allen Fällen sind die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem LBV-SH zur Prüfung bzw. Genehmigung vorzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer vom 2.6.2010

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung mit geprüft. Die Abwägung wird gemäß der Abwägungsvorschläge beschlossen.

Der Planungsbüro GFN wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Endgültiger Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Amtsvorsteherin wird beauftragt, die 12. Änderung des gemeinsamen des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren /folgende Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Sönke Thormählen

11. Änderungsbeschluss zum Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 16 (Photovoltaik Evensbüller Chaussee)

Vorbemerkung:

Für den B-Plan Nr. 16 der Gemeinde Nordstrand erfolgte ein Satzungsbeschluss am 15.6.2010. Im Nachgang zu den Beschlüssen stellte sich heraus, dass bei der Abwägung zwei verspätet eingegangene Stellungnahmen nicht berücksichtigt wurden. Im Rahmen der erneuten Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans ergaben sich neue Anregungen, die mit berücksichtigt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Abwägung nachgeholt.

Die Stellungnahmen, die mit den Beschlüssen vom 15.6.2010 abgewogen wurden, sind unverändert zu berücksichtigen. Die Stellungnahmen liegen der Gemeindevertretung vor. Die erfolgten Abwägungen sind als Anhang beigefügt und werden erneut unverändert beschlossen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 2.6.2010

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Privater Einwand vom 2.6.2010

Es wird ein Wertverlust angrenzender Grundstücke sowie eine Verschlechterung der Wohnqualität durch die Veränderungen des Landschaftsbildes sowie möglicher Blendwirkungen befürchtet.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass bauliche Anlagen, insbesondere im Außenbereich, eine Veränderung des Landschaftsbildes und durch visuelle Reize auch Störungen verursachen können. Bei der Entscheidung über solche Vorhaben ist daher insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Die hier geplante Anlage soll zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Verminderung visueller Wirkungen eingegrünt werden. Dies dient u.a. den Belangen des Denkmalschutzes sowie der Wohn- und Erholungsnutzung. Durch diese Maßnahme werden mögliche Wirkungen reduziert. In der Gesamtabwägung stellt die Gemeinde fest, dass das Bauvorhaben dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme genügt. Mögliche dennoch entstehende Beeinträchtigungen der Wohnqualität sind daher ebenso wie ein möglicher Wertverlust des betroffenen Grundstückes hinzunehmen, da kein Rechtsanspruch auf eine unverändert gleichbleibende Umgebung besteht.

Archäologisches Landesamt vom 4.11.2010 und 3.2.2011

Das Archäologische Landesamt korrigiert in der Stellungnahme vom 3.2.2011 die in seiner Stellungnahme vom 4.11.2010 geltend gemachten Bedenken dahingehend, dass es hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange ausreicht, wenn die im Bebauungsplan für Begrünungsmaßnahmen vorgesehene Fläche als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt wird. Weitere Auflagen können dann im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Diese würden die Freihaltung einer Grünfläche mit einer Mindestbreite von 3 m zwischen den Photovoltaikanlagen und der Schilffläche beinhalten, die je nach Entwicklung des Schilfes möglicherweise nachträglich mit Gehölzen zu bepflanzen ist.

Abwägungsvorschlag

Die Festsetzung im B-Plan entspricht den Anforderungen des Archäologischen Landesamtes. Der Hinweis auf die möglichen denkmalrechtlichen Auflagen wird in die Begründung aufgenommen.

Privater Einwand vom 11./12.11 2010

Ergänzend zu den bereits zum Beschluss vom 15.6.2010 geäußerten Bedenken wird darauf hingewiesen, dass

- Bedenken bestehen, ob die Planung überhaupt erforderlich ist, da der Grundstückseigentümer derzeit an einer Nutzung nicht interessiert sei.
- Die Möglichkeit einer Regelung etwaiger Haftungsansprüche durch eine vertragliche Regelung wird in Abrede gestellt, da es sich um eine Angebotsplanung handele.
- Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss sei somit nicht sichergestellt.

Im Übrigen wird auf zahlreiche offene Fragen hinsichtlich der Art und Weise sowie des Zeitpunkts einer möglichen Realisierung verwiesen, die bisher noch nicht geklärt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeinde hält an der Planung fest, da sie grundsätzlich die Nutzung der Sonnenenergie als regenerative Energieform begrüßt. Der hier überplante Standort ist aufgrund des erfolgten Variantenvergleichs hierfür trotz der Bedenken von Anwohnern gut geeignet. Ob eine

wirtschaftliche Nutzung der Sonnenenergie möglich ist, hängt von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung ab, die kurzfristigen Veränderungen unterliegen können. Die Gemeinde sieht es daher als sinnvoll an, Flächen für eine Photovoltaiknutzung vorzuhalten, auch wenn derzeit eine wirtschaftliche Nutzung nicht gegeben sein sollte.

Die Haftungsfragen wurden zwischenzeitlich mittels einer vertraglichen Vereinbarung einvernehmlich geregelt, so dass die dahingehenden Einwände hinfällig sind. Die Vereinbarung liegt der Gemeindevertretung vor.

Abwägung und Beschlussfassung vom 15.06.2010

Beschlussfassung über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Nachgang zur frühzeitigen **Beteiligung der Öffentlichkeit** am 15.12.2009 ist mit Datum vom 6.1.2009 eine Stellungnahme eingegangen, die folgende Forderungen enthält:

- stärkere Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess
 - der Alte Koog wird als Standort für ungeeignet erachtet
 - negative Auswirkungen auf den Tourismus werden befürchtet
 - freie Sichtachse Odenbüll – Westen – Vogelkoje – Süden soll erhalten werden
 - Alternativstandorte wurden nicht ausreichend geprüft
 - Kein öffentlicher Belang, da Gemeinde nicht an den Gewinnen partizipiert
 - Vorgaben des Planungserlasses werden nicht eingehalten
 - Wertminderungen des Eigentums werden befürchtet
- Insgesamt wird Einspruch gegen die Planungen erhoben.

Während der öffentlichen **Auslegung der Planunterlagen** vom 5.5. – 7.6.2010 ist mit Datum vom 26.5.2010 eine Stellungnahme eingegangen, die die nachfolgenden Bedenken geltend macht:

- die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in der Nachbarschaft der geplanten Solaranlagen liegenden Flächen kann u.a. durch stoffliche Emissionen, Pollenflug oder ausbrechende Weidetiere zu Beeinträchtigungen oder Schäden an der Solaranlage führen. Aus diesem Grund werden Schadensersatzansprüche des Betreibers befürchtet. Solche Ansprüche könnten dann zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen.
- Ausbrechende Tiere können sich an den Solarmodulen verletzen.

Abwägungsvorschlag:

Die Öffentlichkeit ist entsprechend den Vorgaben des BauGB in den Planungsprozess eingebunden worden. Soweit sich die Einwendungen auf den konkreten Standort westlich von Odenbüll beziehen, haben sie sich durch die Standortänderungen erledigt. Grundsätzlich sieht die Gemeinde keinen Widerspruch des Solarparks zur touristischen Nutzung, da Solaranlagen nicht grundsätzlich abschreckend auf Erholungssuchende wirken, sondern auch als Ausweis des Engagements der Gemeinde für eine saubere Umwelt verstanden werden. Die potenziellen Standorte für Solaranlagen sind durch die Gemeinde im Rahmen eines Standortkonzepts geprüft worden. Den Abweichungen von dem einschlägigen Beratungserlass sind dabei unausweichlich, da ansonsten auf der Insel keine Nutzung der Sonnenenergie möglich wäre. Ihnen wird im Übrigen von den zuständigen Behörden zugestimmt. Das öffentliche Interesse an der Nutzung regenerativer Energien überwiegt nach Ansicht der Gemeinde die möglichen Wertminderungen einzelner Grundstücke wie auch die fehlende wirtschaftliche Partizipation der Gemeinde. Insgesamt hält die Gemeinde bei einer Abwägung der angeführten Belange mit den Belangen der hier geplanten Nutzung an ihrer Planungsabsicht fest.

Schäden aus der landwirtschaftlichen Nutzung an den Solaranlagen stellen ein Risiko des Betreibers der Anlage dar. Hieraus können keine Ansprüche geltend gemacht werden, solange die Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt. Die Befürchtungen können insoweit nicht nachvollzogen werden. Vorsorglich wird die Begründung um diesen

Punkt ergänzt. Der Vorhabensträger versichert darüber hinaus schriftlich gegenüber der Gemeinde, derartige Ansprüche weder gegenüber der Gemeinde noch gegenüber Dritten geltend zu machen.

Schäden an Weidetieren im Falle eines Ausbruchs sind nicht zu erwarten, da die Solarmodule keine Teile aufweisen, die zu einem erhöhten Verletzungsrisiko führen. So werden Solarparks in vielen Fällen auch beweidet. Das Verletzungsrisiko bei einem Ausbruch z.B. auf eine Straße ist dagegen ungleich höher. Insgesamt hält die Gemeinde bei einer Abwägung der angeführten Belange mit den Belangen der hier geplanten Nutzung an ihrer Planungsabsicht fest.

Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beiden Verfahren

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vom 5.5. – 7.6.2010 sind insgesamt Stellungnahmen eingegangen.

Anmerkung: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die sich ausschließlich auf den ursprünglich geplanten Standort südwestlich Odenbüll beziehen, haben sich insoweit erledigt und werden nicht weiter aufgeführt.

Innenministerium (10.6.2010 und 20.8.2009)

Das Innenministerium stimmt dem Vorhaben im Grundsatz unter der Voraussetzung zu, dass hinsichtlich des 3 km Küstenstreifens eine Zustimmung der UNB vorliegt. Darüber hinaus wird auf die Einwände hinsichtlich möglicher Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie auf mögliche Beeinträchtigungen der Kirchwarft Evensbüll hingewiesen, die im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Ggf. sei hier eine Ergänzung / Änderung der Begründung erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Seitens der UNB werden hinsichtlich des Küstenstreifens keine Einwände gemacht. Die denkmalrechtlichen Belange wurden mit dem LA geklärt. Auf die Einwände Dritter wurde in der Abwägung ausführlich eingegangen. Insoweit wurden die Hinweise bzw. Anregungen des IM vollständig beachtet.

Kreis Nordfriesland (18.5.2010 und 12.11.2009)

Die UNB bittet, die gemeindliche Standortbetrachtung als Anlage der Begründung des FNP beizufügen. Der Verbleib des Bodenmaterials aus der Abflachung der Gräben ist im Umweltbericht darzustellen. Soweit mehr als 30 m³ Boden außerhalb des Geltungsbereichs verwendet werden sollen, ist zu beachten, dass hierfür ein Antrag bei der UNB erforderlich ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in Folge der Verbreiterung von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten ggf. der Genehmigung oder Beteiligung der UNB bedürfen.

Bauaufsichtlich bestehen keine Bedenken, wenn die Erschließung im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen und öffentlich-rechtlich abgesichert wird. Seitens des Brandschutzes wird auf die Notwendigkeit von Feuerwehrumfahrten hingewiesen.

Die Oberflächen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Die Jagdbehörde weist darauf hin, dass der Bereich zum umfriedeten Bezirk zu erklären wäre, sofern eine Einzäunung vorgesehen ist. Es ist dann von einer eingeschränkten Jagdausübung mit einem verminderten Jagdpachtwert auszugehen.

Abwägungsvorschlag:

Das Standortkonzept wird der Begründung beigelegt.

Für den Verbleib des Bodenmaterials aus der Grabenabflachung liegen keine Planungen vor. Vorsorglich wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei Aufschüttungen von Boden mit einer Fläche von mehr als 1000 m² oder einem Volumen von mehr als 30m³ eine Genehmigung der UNB erforderlich ist.

Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten sind nicht vorgesehen. Vorsorglich wird in die Begründung der Hinweis aufgenommen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft in Folge der Verbreiterung von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten der Genehmigung der UNB bedürfen. Darüber hinaus wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Oberflächen so auszugestalten sind, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Eine Hinweis auf die erforderliche Absicherung der Erschließung sowie auf die Erfordernis von Feuerwehrumfahrungen wird in die Begründung aufgenommen.

Den Hinweis der Unteren Jagdbehörde nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Da die Fläche keine für die Jagdausübung hervorgehobene Wertigkeit besitzt, überwiegen in der Abwägung die Belange der Energieerzeugung gegenüber den Belangen der Jagd.

LKN Abt. Küstenschutz(17.5.2010 und 3.11.2009)

Der LKN bemängelt die fehlende Darstellung der Leitungstrasse weist darauf hin, dass bei einer Betroffenheit von Küstenschutzbauwerken durch die Leitungstrasse eine küstenschutzrechtliche Genehmigung des LKN einzuholen ist.

Abwägungsvorschlag:

Für die Leitungstrasse liegt noch keine Planung vor, die Leitungstrasse bedarf auch keiner bauplanungsrechtlichen Absicherung. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass bei einer Betroffenheit von Küstenschutzbauwerken durch die Leitungstrasse eine küstenschutzrechtliche Genehmigung des LKN einzuholen ist.

LKN Abt. Nationalparkverwaltung (13.11.2009)

Der LKN weist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigungen von Vögeln und des Landschaftsbildes sowie mögliche Konflikte mit NATURA 2000 Gebieten im Umweltbericht zu prüfen sind.

Abwägungsvorschlag:

Die geforderten Prüfungen wurden durchgeführt und sind im Umweltbericht detailliert dargestellt.

Archäologisches Landesamt (28.4.2010 und 10.11.2009)

Das LA weist darauf hin, dass sich auf der überplanten Fläche ein Galgenfeld als archäologisches Kulturdenkmal befindet. Eine Bebauung des Galgenfeldes wird abgelehnt.

Abwägungsvorschlag:

Hinsichtlich des Galgenfeldes wurde im Rahmen eines Ortstermins eine Einigung mit dem LA erzielt. Die Ausdehnung des Denkmals ist derzeit nicht bekannt. Vor Beginn der Bebauung ist auf Kosten des Vorhabensträgers eine Voruntersuchung durchzuführen, um abzuklären, ob und in welchem Umfang denkmalrechtlich schützenswerte Bereiche betroffen sind. Diese sind in Abstimmung mit dem LA von der Bebauung auszunehmen oder durch Ausgrabungen zu sichern. Eine denkmalrechtliche Genehmigung kann unter diesen Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden. Dieser Punkt wird in der Begründung ergänzt.

Das LA geht darüber hinaus davon aus, dass durch den um die Anlagen geplanten Schilfgürtel ein ausreichender Sichtschutz im Hinblick auf den Umgebungsschutzbereich der frühgeschichtlichen Kirchwarft an der Evensbüller Chaussee gegeben ist. Sofern sich in der Zukunft herausstellen sollte, dass zur Gewährleistung des Sichtschutzes ein höherer Bewuchs erforderlich ist, könnte im Bereich des Schilfgürtels am nordwestlichen Teil der Anlage die Anpflanzung von Gebüschern sinnvoll sein. Das LA wird eine entsprechende Nebenbestimmung in die denkmalrechtliche Genehmigung aufnehmen. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Wasserverband Treene (15.4.2010 und 23.10.2009)

Der Wasserverband hat keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass im Zuge der Verlegung der Anschlusskabel Bestandspläne der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen einzuholen und Mindestabstände zu den Leitungen einzuhalten sind.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (29.10.2009)

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr weist darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung der Plangebiete zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Flensburg, erfolgen darf. Gegebenenfalls ist gem. §§ 21, 24 und 26 StrWG die kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Sollte es erforderlich werden, Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden.

In allen Fällen sind die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem LBV-SH zur Prüfung bzw. Genehmigung vorzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung mit geprüft. Der Abwägungsbeschluss vom 15.06.2010 wird gemäß der Abwägungsvorschläge ergänzt.

Der Planungsbüro GFN wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ergänzungsbeschluss zum Satzungsbeschluss vom 15.6.2010

Die Gemeindevertretung beschließt, den Satzungsbeschluss vom 15.6.2010 zum Bebauungsplan Nr. 16 zu ergänzen. Nach Änderung der Abwägung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet Neukoog nördlich Evensbüller Chaussee und Moordeich (Photovoltaik) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des §10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung als Satzung.

Die Begründung gebilligt.

Die Amtsvorsteherin wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 16 nach Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplanänderung nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Sönke Thormählen.

Bürgermeister Paulsen schließt die Sitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und wünscht allen

Bürgermeister

Schriftführer